



BERATUNGSSTELLE
für Eltern, Kinder und Jugendliche

Zweckverband Erziehungsberatung der Städte
Langenfeld (Rheinland) und Monheim am Rhein

🏠 Heinestraße 6 📞 02173 55858
40789 Monheim 📠 02173 33256

✉ info@erziehungsberatung-monheim.de
info@erziehungsberatung-langenfeld.de

🌐 www.erziehungsberatung-monheim.de
www.erziehungsberatung-langenfeld.de

INFORMATIONEN ZUM UMGANG MIT LESE-RECHTSCHREIB-SCHWIERIGKEITEN (LRS)

(Stand: 06-2026)

Sehr geehrte Eltern,

die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche möchte Sie hiermit über die derzeitigen Hilfen und Diagnostik-Möglichkeiten bei Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten in den Städten Langenfeld (Rhld.) und Monheim am Rhein informieren.

Was sind Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten, bzw. „LRS“

Als Eltern machen Sie sich sicherlich Sorgen, wenn Sie erfahren, dass Ihr Kind Schwierigkeiten beim Erlernen der Schrift oder beim Lesen von Texten hat. Schnell besteht die Angst, dass das eigene Kind ins Hintertreffen gerät und zukünftig große Probleme beim Lernen haben wird, da es die Inhalte von schriftlichen Informationen nicht versteht. Es kommt die Frage auf, ob Ihr Kind „LRS“ hat. „LRS“ umschreibt verschiedene Bedeutungen von Lese-Rechtschreibproblemen. Sie beginnen bei den ganz normalen Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb, wie ihn alle Schüler:innen überwinden müssen. Sie steigern sich zu spürbaren Schwierigkeiten mit starken Einschränkungen im Schriftspracherwerb und können sich bis zu einer ausgewachsenen Lese-Rechtschreib-Störung steigern. Eine Lese-Rechtschreib-Störung bezeichnet eine psychiatrische Diagnostik, bei welcher - bei normaldurchschnittlicher Intelligenz - eine starke Einschränkung im Erlernen des Lesens und Schreibens auftritt ([ICD10 F.81.0](#)).

Der Schweregrad der Einschränkung ist fließend und zum Teil schwer einzuschätzen. Allen Formen der „LRS“ ist gemeinsam, dass Sie einer zielgerichteten, den jeweiligen Schwierigkeiten angepassten, Unterstützung bedürfen.

Wie wird festgestellt, ob eine Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit vorliegt?

Für Sie als Eltern ist die unterrichtende Lehrkraft Ihr erster Ansprechpartner:in. Sie kann Ihnen Auskunft über die Lese-Schreibkompetenz Ihres Kindes geben. Durch

die kontinuierliche Beobachtung der Schüler:innen und die Analyse der Lernsituation kann die Lehrkraft sehr genau feststellen, ob ein Kind besondere Probleme im Erwerb der Schriftsprache oder der Lesekompetenz hat. Da die Lehrkraft die individuelle Lernentwicklung über einen langen Zeitraum begleitet, ist die Einschätzung durch die Schule das genaueste Instrument, um den Leistungsstand eines Schülers zu erfassen.

Besteht darüber hinaus Unsicherheit, wie die Lese-/Rechtschreibleistung eines Kindes einzuschätzen ist, gibt es spezifische Lernstands-Testverfahren, wie z.B. die Hamburger Schreibprobe (HSP). Mithilfe dieser Testverfahren kann festgestellt werden, wie groß der Leistungsunterschied eines Kindes im Vergleich zu seiner Altersgruppe ist. Zudem geben die Tests detaillierte Auskunft über die Art und Weise der gemachten Fehler (z.B. Buchstabenverdrehen, fehlerhafte Laut-Schriftzeichen-Zuordnung, etc.). Diese Detailkenntnisse sind für die konkrete Ausgestaltung der individuellen Förderung in der Schule sehr wichtig. Bei Bedarf kann die Lehrkraft diese Tests machen. Verfahren zur Erhebung des Lernstandes beschreiben allerdings lediglich das Ausmaß und die Art der Lese-Rechtschreibschwierigkeiten; Sie geben keine Auskunft über deren Ursache. Haben Sie als Eltern die Vermutung, dass es sich um eine (psychiatrische) Lese-Rechtschreib-STÖRUNG handelt, dann müssen Sie eine Diagnostik in einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Praxis machen lassen. Diese stellt ggf. den „Krankheitswert“ ([ICD10 F.81.0](#)) der Störung fest (s.u.). Den Schritt zur Kinder- und Jugendpsychiater:in sollten Sie aber nur in Absprache mit der Schule gehen, um vorherige, schulinterne Fördermöglichkeiten bestmöglich zu nutzen.

Was können Gründe sein, weshalb Ihr Kind Probleme mit dem Lesen und Schreiben hat?

Ein unvollständiger oder unsystematischer Schriftspracherwerb kann beispielsweise auch durch unzureichende Beschulung (mehrfacher Klassenwechsel oder Umzug, häufiger Lehrerwechsel, Wechsel der Lehrmethode oder individuelle Entwicklungsgründe, warum der Schrift-Spracherwerb unzulänglich ist, ...) entstehen. In diesen Fällen kann eine außerschulische Nachhilfe für eine begrenzte Zeitspanne sinnvoll sein. Achten Sie jedoch darauf, Ihr Kind durch übertriebenes Nacharbeiten nicht zu überfordern und hierdurch generelle Widerstände gegen das Lernen aufzubauen. Grundlage jeden Lernens ist die eigene Motivation! Die Nachhilfe sollte nur zum Schließen entstandener Lücken genutzt werden und nicht kontinuierlich, schulbegleitend erfolgen. Wird eine andauernde „Nachhilfe“ nötig, spricht dies eher für eine generelle Überforderung Ihres Kindes.

Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten können auch ohne offensichtliche „äußere“ Ursachen bestehen. Jeder Mensch ist anders und jeder Mensch hat individuelle Stärken und Schwächen, - auch beim Lernen. Ziel der Schule ist es, jedes Individuum beim Erwerb der Lernfähigkeiten bestmöglich zu fördern und hierbei auf die individuellen Lernstärken Rücksicht zu nehmen. Im Zuge dessen sind

Schwierigkeiten beim Schrift-Spracherwerb „normal“, solange Sie im Rahmen einer allgemeinen Entwicklung sind. Auch länger andauernde Schwierigkeiten beim Schrift-/Spracherwerb bewegen sich noch im Rahmen einer „normalen Entwicklung“, bedürfen aber gesonderter, schulischer Förderung.

Lese-Rechtschreib-Störungen umschreiben dagegen den Bereich der sogenannten „Entwicklungsstörungen“ ([ICD10 F.81.0](#)). Bei diesen spezifischen Lernschwierigkeiten ist es wichtig, dass die betroffenen Kinder eine auf sie abgestimmte, z.T. auch außerschulische Förderung erhalten. Wie eine solche Förderung aussehen kann, wird weiter unten im Text beschrieben.

Bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten als Ausdruck seelischer Belastungen, geht man davon aus, dass die Probleme beim Lesen und Schreiben „nur“ Symptome für grundlegende, psychische Probleme, wie z.B. eine verborgene Geschwisterrivalität, eine allgemeine Verunsicherung im Sozialverhalten oder eine Überforderung, ... sind.

Als Eltern können Sie eventuelle psychische Belastungen Ihres Kindes daran erkennen,

- dass Ihr Kind auch bedrückt ist, wenn es nicht um das Thema Lesen oder Schreiben geht
 - dass Ihr Kind körperliche Symptome zeigt, wie z.B. Schlafstörungen, Bauch-/Kopfschmerzen, Essensunlust, etc.
 - dass es häufig familiäre Konflikte gibt, die Sie alleine nur schwer lösen können
- Wichtig ist dann auf die Ursachen einzugehen und nicht nur auf die Lese-Rechtschreibschwierigkeiten zu gucken.

Welche Hilfen und Fördermöglichkeiten gibt es?

Beim Auftreten von Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten ist häufig eine große Besorgnis bei allen Beteiligten (Kind, Familie, Lehrkraft) zu spüren, was sich folgendermaßen zeigen kann:

- Bei Ihrem Kind erhöht sich der Leistungsdruck, schwindet das Selbstwertgefühl und entsteht das Gefühl, am eigenen (Schrift-) Spracherwerb zu scheitern
- Sie als Eltern sind besorgt, weil das eigene Kind die Sprache nicht richtig erlernt und zunehmend ungern in die Schule geht
- Die Lehrkraft ist besorgt, weil sie hilflos auf immer größer werdende Defizite des Kindes schaut und mit der Frage konfrontiert ist, wie dem Kind geholfen werden kann, ohne es gleichzeitig zu überfordern

Umso wichtiger ist es, ein Vorgehen zu finden, das alle Beteiligten miteinbezieht und transparent macht, welche Hilfsmöglichkeiten aus den verschiedenen Einflussbereichen (Kind, Eltern, Schule, Jugendamt/Beratungsstelle) zur Verfügung stehen und wie diese umgesetzt werden können. Im Zentrum sollte hierbei das betroffene Kind stehen, mit dem Ziel ihm, entsprechend seiner individuellen Leistungsfähigkeit, bestmöglich zu helfen.

Hilfe durch Sie als Eltern

Für Sie heißt es erst einmal, Ruhe zu bewahren und die Lernschwierigkeiten des Kindes akzeptieren zu lernen. Haben Sie Geduld mit Ihrem Kind, denn Veränderungen brauchen Zeit. Entsprechend der aktuellen Curricula hat jedes Schulkind bis zum Wechsel auf die weiterführende Schule Zeit, eine sichere Basis im Schreiben und Lesen zu erwerben. Dieser Zeitraum sollte den Kindern auch zur Verfügung stehen.

Zusätzlicher Druck Ihrerseits kann das Lernen des Kindes beeinträchtigen. Nehmen Sie die Problematik Ihres Kindes ernst und versuchen Sie Ihr Kind positiv zu verstärken, indem Sie Lernfortschritte loben und das Kind nicht für Fehler bestrafen. Für Ihr Kind ist eine unterstützende und wohlwollende Arbeitsatmosphäre nun besonders wichtig. Sie als Eltern müssen immer wieder entscheiden, wie Sie Ihr Kind angemessen fördern, ohne es gleichzeitig zu überfordern. Dies bedarf eines feinen Fingerspitzengefühls, da die eigene Besorgnis häufig groß ist.

Hilfen durch die Schule

Welche Förderangebote die Schule machen kann, besprechen Sie am besten mit der Lehrkraft Ihres Kindes. Schulen organisieren Förderangebote individuell und je nach Kommune unterschiedlich (s.a. Regelung für Monheim bzw. Langenfeld). Die rechtliche Grundlage zur Förderung in der Schule, die verschiedenen Instrumente zur Förderung, sowie die Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich sind im LRS-Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung von 1991¹ ([„Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens \(Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten\)“](#)) geregelt (s. Anlage zum Download).

¹ An welche Schulen und Jahrgänge richtet sich der LRS-Erlass?

Der Erlass gilt für alle allgemeinbildenden Schulen Nordrhein-Westfalens. Die Maßnahmen im Erlass sind für die Klassen 1-10 beschrieben. Weitergehende Maßnahmen ab Klasse 11, i.B. in Bezug auf einen Nachteilsausgleich können in begründeten Einzelfällen, auf Antrag analog angewendet werden. Welche Schülerinnen und Schüler sollen besonders gefördert werden?

Alle Schülerinnen und Schüler

- der Klassen 1 und 2, denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreiben-lernen noch fehlen und die die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen
- der Klassen 3-6, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen
- der Klassen 7-10, an Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang für die Klasse 7 bis 9, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten. Im Bedarfsfalle sollte hier eine schulübergreifende Fördergruppe eingerichtet werden.

(LRS-Erlass. Pkt.3.1)

Mögliche Hilfen außerhalb der Schule

Wenn über die Förderung innerhalb der Schule es zu keiner Verbesserung der Leistungen kommt, dann werden außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten empfohlen. Diese werden i.d.R. von privatwirtschaftlichen Förderinstituten angeboten. Die Adressen sind im öffentlichen Telefonbuch bzw. über das Internet zu finden. Wichtig ist, dass die außerschulischen Maßnahmen in enger Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft bzw. der Schule verlaufen, um die zusätzliche Förderung möglichst eng mit der jeweiligen Lehrmethode der Schule zu verknüpfen. Die Kosten für außerschulische Maßnahmen tragen Sie als Eltern.

In den Fällen, wo die Lese-Rechtschreibschwierigkeiten die „Teilhabe am Alltagsleben stark beeinträchtigt“ ist bzw. eine „mangelnde Eingliederungsfähigkeit in die Gesellschaft“ besteht (§35a SGB VIII), kann die Jugendhilfe die Kosten für eine außerschulische LRS-Förderung übernehmen. Zur Diagnostik solch einer „drohenden seelische Behinderung“ müssen Sie eine fachärztliche Diagnostik nach [ICD-10/F.81.0](#) in einer Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie durchführen lassen (s.o).

Bitte sprechen Sie Ihr Jugendamt auf alle Fälle vor Unterzeichnung eines Vertrages bei einem Förderinstitut an, denn gesetzlich besteht nur dann die Möglichkeit einer Finanzierung, wenn das Jugendamt die Wahl der Therapiemöglichkeiten hat. Umgekehrt heißt eine ärztlich festgestellte Lese-Rechtschreibstörung auch nicht, dass das Jugendamt die Finanzierung übernehmen muss. Welcher Art die richtige Förderung zur Beseitigung der „drohenden seelischen Behinderung“ ist, hängt von einem umfangreichen Entscheidungsprozess in der Jugendhilfe ab. Gemeinsam mit Ihnen wird das Jugendamt entscheiden, mit welchen Mitteln die seelische Behinderung am besten abgewendet werden kann.

Hilfe durch die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche bietet Ihnen Hilfe an, wenn es um die Frage geht, ob weiterreichende seelische Probleme den Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten zugrunde liegen. Im Beratungsprozess besprechen wir mit Ihnen und Ihrem Kind mögliche Ursachen der Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten. Der Schwerpunkt konzentriert sich auf die psychologischen Hintergründe der Symptomatik und beinhaltet nicht eine die Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten erfassende Fähigkeitsdiagnostik, wie z.B. den HSP-Test. Wir möchten Sie gerne einladen, sich hier mit uns über die möglichen ursächlichen Probleme zu unterhalten und gemeinsam nach Lösungen im familiären System zu suchen. Auch unterstützen wir Sie dabei, eine dem Können Ihres Kindes angemessene Schullaufbahn zu finden und diese mit Ihnen zu planen.

Falls Sie es wünschen, nehmen wir auch gerne Kontakt mit der Lehrkraft Ihres Kindes auf, um gemeinsam über sinnvolle Unterstützungsmöglichkeiten zu sprechen. Zur Wahrung Ihrer Privatsphäre wendet die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche sich nicht von sich aus an Lehrer:innen und Schulen und macht dies nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin.

Gemäß unserem Unterstützungsansatz und den geltenden Rechtsvorschriften für Beratungsstellen führen wir keine Tests zur Feststellung einer Lese-/Rechtschreibschwäche durch, wie sie oftmals von einzelnen Lehrkräften nachgefragt wird. Ebenso bieten wir keine pädagogischen Lese-/Rechtschreib-Förderkurse an. Besteht Ihr Interesse alleine in der Feststellung einer Lese-Rechtschreibstörung (ICD10), so wenden Sie sich bitte an einen kinder- und jugendpsychiatrischen Facharzt.

Ergänzende Regelungen der Stadt Monheim am Rhein in Bezug auf die freiwillige Förderung von Schüler/innen mit diagnostizierten Teilleistungsstörungen (LRS und Dyskalkulie)

Die Stadt Monheim am Rhein möchte allen in Monheim wohnhaften Schüler/innen der dritten bis sechsten Klasse eine adäquate Kleingruppenförderung bei diagnostizierten Teilleistungsstörungen (LRS und Dyskalkulie) ermöglichen. Diese Leistung der Stadt Monheim am Rhein ist für die Eltern freiwillig und kostenfrei. Sie steht ausschließlich Bürgern der Stadt Monheim am Rhein zur Verfügung.

- Wer erhält die Fördermaßnahmen?
Eine Förderung erhalten Schüler/innen mit Lernschwierigkeiten, bei denen die schulische Förderung alleine nicht ausreicht und bei denen die Lernschwierigkeiten nach sechs Monaten weiterhin bestehen. Ist dies der Fall, dann wenden Sie sich als Eltern an die Lehrkraft Ihres Kindes oder Sie werden von der Lehrkraft auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten hingewiesen. Im weiteren Vorgehen werden Sie von einem/r Schulsozialarbeiter/in unterstützt, der/die sich mit Ihnen um folgende Voraussetzungen bemüht:
- Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Fördermaßnahmen:
 - Dokumentation bisheriger schulische Fördermaßnahmen
 - Diagnose der Teilleistungsstörung durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder durch einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten
 - Das Anmeldeformular wird Ihnen über die Schulsozialarbeiter/innen weitergegeben
 - Die Eltern unterschreiben eine Schweigepflichtentbindung, damit der Austausch zwischen Lerntherapeut/in, Lehrkraft und Schulsozialarbeiter/in möglich ist.
- Wie sehen die Fördermaßnahmen aus?
Die entsprechenden Schüler/innen treffen sich in Kleingruppen von bis zu vier Personen einmal wöchentlich für 90 Minuten. Sie werden von qualifizierten Lerntherapeut/innen unterstützt. Parallel dazu sind zwei Elternseminare und zwei El-

tern-Kind Workshops vorgesehen, um Hilfestellungen im Umgang mit Erziehungsschwierigkeiten sowie zur Förderung im häuslichen Umfeld zu geben. Weitere Informationen zur Förderung durch die Kommune Monheim am Rhein finden Sie unter: www.monheim.de/kinder-jugend/schulen/schulsozialarbeit-schulpsychologie

Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten

- Runderlass des Kultusministeriums v. 19.7.1991 II A 3.70-20/0-1222/91: [„Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens \(Lese-/Rechtschreibschwäche\)“](#). Den Runderlass und den Beschluss der Kultusministerkonferenz können Sie gesondert auf unserer Homepage herunterladen.
- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 [„Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“](#)

Informationen des Ministeriums für Schule und Bildung NRW zu Regelung von Nachteilsausgleichen:

- [Gewährung von Nachteilsausgleichen](#)

Rechtliche Grundlage für die Unterstützung durch die Jugendhilfe

- Unterstützung entsprechend des [SGB VIII §35a](#) (Gesetzestext)

Wir hoffen, Ihnen mit den vorliegenden Informationen weitergeholfen zu haben. Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie weitere Fragen zu den Lese-Rechtschreibschwierigkeiten Ihres Kindes haben.

Ihr Team der Beratungsstelle